



# Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

## Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos

Abschnitt: UA Maximiliansau bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz/  
Baden-Württemberg

Anlage 11.7: Wasserrechtliche Gestattungen



## Vorhabenträgerin



### **AMPRION GmbH**

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund

### **Ansprechpartner**

Claire Tranter  
Asset Management  
Genehmigungen Süd / Umweltschutz  
Leitungen  
Tel. 0231-5849-15583  
claire.tranter@amprion.net

## Erstellung der Umweltstudie



### **Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR**

Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers

### **Ansprechpartner**

Thomas Finke  
Tel. 02841-7905-18  
thomas.finke@langegbr.de

---

Netzverstärkung Bürstadt – Kühmoos  
Abschnitt: UA Maximiliansau bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg

## **Anlage 11.7: Wasserrechtliche Gestattungen**

Bearbeitungsstand: 16.12.2019



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Wasserrechtliche Belange .....</b>	<b>7</b>
1.1	Erläuterungen .....	7
1.1	Antragsstellungen und Rechtsgrundlagen .....	9
1.2	Datengrundlage/ Untersuchungen .....	10
1.3	Gewässerbezeichnungen .....	10
1.4	Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen (UVP-Bericht, LPB, Technischer Teil, Fachbeitrag EG-WRRL).....	10
<b>2</b>	<b>Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und im Gewässerrandstreifen .....</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete .....</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Überschwemmungsgebiete .....</b>	<b>14</b>

## Plananlage

11.7.1 Übersichtskarte

M 1:15.000

## Abkürzungsverzeichnis

Bl.	Bauleitnummer
BNetzA	Bundesnetzagentur
EG	Europäische Gemeinschaft
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
LWG-RP	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
NEP	Netzentwicklungsplan
SGD	Struktur- und Genehmigungsdirektion
UA	Umspannanlage
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

# 1 Wasserrechtliche Belange

## 1.1 Erläuterungen

Die Amprion GmbH plant zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten, das Stromübertragungsnetz in Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bedarfsgerecht auszubauen.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrages ist die Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau - Daxlanden (Bl. 4568) für den Abschnitt in Rheinland-Pfalz. Auf dem Großteil der Leitung erfolgt lediglich eine Spannungsumstellung. Im Bereich der neuen Leitungseinführung in die UA Maximiliansau ist der Neubau zweier Masten vorgesehen.

Die oben beschriebene Änderung ist im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 als Teil des Gesamtprojekts „P310, M485: Bürstadt – Kühmoos“ von der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 4 EnWG im Dezember 2017 als „Ad-hoc-Maßnahme“ (planerisch und baulich schnell umsetzbare Maßnahme) bestätigt worden, deren Realisierung und Inbetriebnahme bereits im Jahr 2023 erforderlich wird. Mit diesem Projekt sollen die bereits bestehenden Leitungen zwischen der Umspannanlage (UA) Bürstadt und der UA Kühmoos verstärkt werden.

Bis zur vollständigen Umsetzung der sonstigen Maßnahmen aus dem Netzentwicklungsplan, insbesondere der Errichtung der weiträumigen HGÜ-Verbindungen, sind Ad-hoc-Maßnahmen notwendig, um Engpässe im Übertragungsnetz zu reduzieren. Damit wird der Redispatch-Aufwand sowie Maßnahmen des Einspeisemanagements (das Abregeln von Erneuerbarer-Energien-Anlagen und das Hochfahren von konventionellen Kraftwerken) verringert. Die Übertragungskapazität des 380-kV-Netzes zwischen Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Süd-Baden-Württemberg soll durch dieses Projekt wesentlich erweitert werden, sodass Überlastungen auf bestehenden Leitungen beseitigt werden. Die Netzverstärkung führt zudem zu einer deutlichen Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Nord-Süd-Achse zwischen Süd-Hessen und Süd-Baden-Württemberg.

Der Trassenverlauf in Rheinland-Pfalz ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt. Auf dem Großteil der Leitung (orange Linie) erfolgt lediglich eine Spannungsumstellung. Im Bereich der neuen Leitungseinführung (rote Linie) in die UA Maximiliansau ist der Neubau zweier Masten vorgesehen. Die bisherige Leitungseinführung, welche bestehen bleibt, sowie die Fortsetzung der Bl. 4568 auf baden-württembergischer Seite (orange gestrichelte Linien) sind nicht Antragsgegenstand.

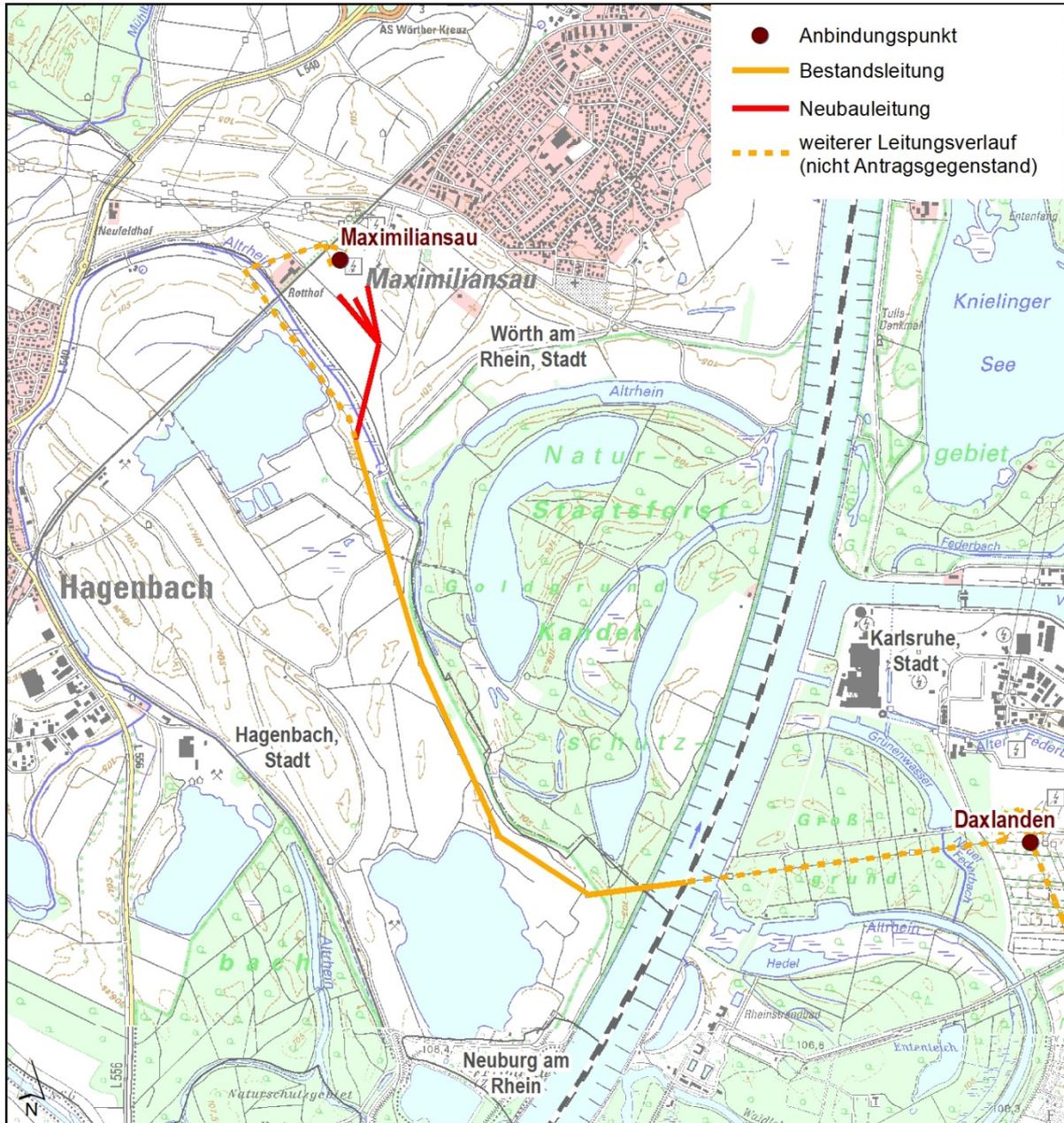


Abbildung 1: Trassenverlauf in Rheinland-Pfalz

Bei dem hier vorliegenden Antragsgegenstand werden vor der zukünftig umgebauten UA Maximiliansau zwei Masten neu errichtet. Über diese beiden neuen Masten erfolgt die Stromkreis- anbindung an den 380-kV-Anlagenteil der UA Maximiliansau. Des Weiteren erfolgt im Lei- tungsabschnitt Maximiliansau bis Daxlanden auf einem Stromkreis, der bislang auf der 220- kV-Spannungsebene betrieben wurde, die Umstellung auf 380 kV.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Überspannung des Hagenbacher Altrheins. Die Arbeitsflächen der Baumaßnahmen wurden mit einem Mindestabstand von zehn Metern zu allen Gewässern bzw. Gewässerrandstreifen geplant.

Für die oben beschriebenen Maßnahmen werden im Folgenden die jeweiligen wasserrechtlichen Tatbestände beschrieben und, sofern erforderlich, die entsprechenden Befreiungen und/oder Genehmigungen beantragt.

Im Zuge der Bauausführung kann je nach Bauverfahren zur Freihaltung der Baugruben von Grund- oder Niederschlagswasser eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich werden. Zum derzeitigen Planungsstand kann der Umfang der konkreten Wasserhaltungsmaßnahmen noch nicht festgelegt werden. Nach Durchführung einer Baugrunduntersuchung wird, sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ein entsprechendes Wasserhaltungskonzept erstellt. Sollte sich aus dem Wasserhaltungskonzept das Erfordernis einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die Benutzung eines Gewässers ergeben, wird diese dann im Vorfeld der baulichen Umsetzung durch die Vorhabenträgerin bzw. ein von ihr beauftragtes Bauunternehmen bei der zuständigen Behörde beantragt.

#### **Enthaltene Planunterlagen:**

Die Plananlage 11.7.1 ist eine Übersichtskarte zu den Anträgen nach Wasserrecht im Maßstab 1:10.000. Die Plananlage stellt eine Zusammenschau aller wasserrechtlich relevanten Tatbestände – vorbehaltlich der Wasserhaltungsmaßnahmen – dar, die nachzeitigem Planungsstand mit dem Vorhaben verbunden sind.

Ergänzend sei auf die Lagepläne in Anlage 07 im Maßstab 1: 2.000 verwiesen.

## **1.1 Antragsstellungen und Rechtsgrundlagen**

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden Anträge bilden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG-RP). Das Vorhaben wird insgesamt mit den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen beschrieben und beantragt. Nach § 31 Abs. 1 LWG-RP bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung. Bei der vorliegenden Planung könnten wasserrechtliche Tatbestände damit zum einen aus den Mastneubauten und der damit verbundenen Neu-Überspannung des Hagenbacher Altrheins und zum anderen aus der Spannungserhöhung der Bestandsleitung resultieren.

Da die Baumaßnahmen die Gewässer nach dem derzeitigen Planungsstand jedoch nicht tangiert und von der alleinigen Neu-Überspannung des Hagenbacher Altrheins weder Einwirkungen auf Gewässer und deren Benutzungen ausgehen noch Veränderungen der Bodenoberfläche im Gewässerrandstreifen durch die Baumaßnahme entstehen, wird davon ausgegangen, dass es sich bei der vorliegenden Planung um keinen Tatbestand im Sinne des § 31 Abs. 1 LWG-RP handelt. Sollte dennoch eine Genehmigung erforderlich sein, wird diese vorsorglich beantragt:

- Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 LWG-RP.

Weitere wasserrechtliche Genehmigungen oder Befreiungen sind nicht erforderlich wie in dem jeweiligen Kapitel erläutert wird.

Die hier vorgelegten Anträge spiegeln den derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand und stellen – gemeinsam mit den übrigen Planfeststellungsunterlagen – eine umfassende Zusammenschau der geplanten Maßnahmen dar.

## **1.2 Datengrundlage/ Untersuchungen**

Als Grundlage der wasserrechtlichen Anträge dienen die allgemeinen Datengrundlagen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verwendet wurden. Dies sind insbesondere die Daten des Landesamtes für Umwelt (LfU) Rheinland-Pfalz. Sie beinhalten das Gewässernetz der Oberflächengewässer (Gewässerabschnitte, Stillgewässer, Oberflächenwasserkörper) sowie die Flächen von Wasserschutzgebieten (im Verfahren und mit Rechtsverordnung), Überschwemmungsgebieten (beurteilungsrelevant, gesetzlich) und Risikogebieten (nachrichtliche Überschwemmungsgebiete, die seltener als einmal in 100 Jahren überflutet werden). Als beurteilungsrelevant werden diejenigen Bereiche abgegrenzt, in denen dem LfU neue Erkenntnisse zu Überschwemmungsgebieten vorliegen und die, neben den rechtskräftig ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, zur Beurteilung herangezogen werden.

## **1.3 Gewässerbezeichnungen**

In den verwendeten Planungsgrundlagen (Gewässerabschnitte, topographischen Karten, digitale Daten) können uneinheitliche Benennungen von Fließgewässern auftreten. Die Benennung von Gewässern in den Wasserrechtlichen Anträgen richtet sich nach den Gewässerabschnitten des LfU.

## **1.4 Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen (UVP-Bericht, LPB, Technischer Teil, Fachbeitrag EG-WRRL)**

Eine Beschreibung wasserrechtlich relevanter Auswirkungen des Vorhabens erfolgt im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen (Technischer Teil, UVP-Bericht, LBP). Im UVP-Bericht (Anlage 11.1) wird – unabhängig von der wasserrechtlichen Antragstellung - der aktuelle naturräumliche Bestand beschrieben und die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt. Diese Ausführungen stellen Grundlagenbeschreibungen und Aussagen zu den generellen Auswirkungen des Freileitungsbaus in Bezug auf Grundwasser und Oberflächengewässer sowie naturschutzfachlich relevante Bereiche dar, die auch als Grundlage der wasserrechtlichen Anträge dienen.

Ergänzend zu den wasserrechtlichen Anträgen wird daher insbesondere auf Anlage 11.1 (UVP-Bericht), Anlage 01 (Erläuterungsbericht) und Anlage 11.4 (Fachbeitrag EG-Wasserrahmenrichtlinie) verwiesen. Hier sind ebenfalls Angaben zu wasserwirtschaftlich relevanten Grundlagen sowie den Auswirkungen des Vorhabens für die nachfolgenden Punkte enthalten:

- Schutzgut Grundwasser / Grundwasserkörper
- Oberflächengewässer / Oberflächenwasserkörper

- Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Grundwassergeprägte Böden

Die bauliche Umsetzung des Mastbaus und der Spannungserhöhung ist in Anlage 01 (Erläuterungsbericht, Kapitel 8 „Beschreibung der technischen und baulichen Maßnahmen“) im Detail beschrieben und beantragt, so dass in den folgenden Kapiteln ausschließlich die Zusammenstellung der wasserrechtlich relevanten Tatbestände erfolgt.

## 2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und im Gewässerrandstreifen

Die neue Leitungseinführung in die Umspannanlage Maximiliansau, überspannt den Hagenbacher Altrhein und fällt damit unter den Anlagenbegriff des § 36 WHG. Zwar stellt eine Überspannung durch die Freileitung i. d. R. kein Hindernis für die Bewirtschaftung dar, gleichwohl wird für die Errichtung der Freileitungsanlage über dem Gewässer wie oben unter Kap. 1.1 ausgeführt vorsorglich eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Für den Freileitungsbau gilt im Bereich von Oberflächengewässern und deren gesetzlichen Gewässerrandstreifen insbesondere die Erlaubnispflicht für Anlagen gemäß § 36 Abs. 1 WHG und § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 LWG-RP, die den Wasserabfluss behindern, die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigen oder die Unterhaltung behindern können. Die Überspannung ist dagegen nicht geeignet auf die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), den Zustand des Gewässers (§ 3 Nr. 8 WHG), die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) oder auf den Wasserabfluss einzuwirken.

Des Weiteren gelten die Verbote im Bereich von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 und 4 WHG:

- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Die Verbotsvorschriften für Gewässerrandstreifen des § 38 WHG können durch die landesrechtliche Regelung des § 33 Abs.1 LWG-RP mittels Rechtsverordnung „für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 WHG nicht erreichen“ erweitert werden: „Über die in § 38 Abs. 4 WHG enthaltenen Verbote hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 [...] 2. Die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten werden“.

Da sich alle Arbeitsflächen in einem Abstand von mehr als 10 Metern zu allen Oberflächengewässern und damit außerhalb der Gewässerrandstreifen befinden, werden die Verbote des § 38 WHG nicht berührt, so dass eine Befreiung nicht erforderlich ist.

Nach derzeitigem Planungsstand erfolgt keine Entfernung von Gehölzen im Gewässerrandstreifen.

### **3                    Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete**

In Trinkwasserschutzgebieten können nach § 52 WHG besondere Anforderungen an den Schutz des Grundwassers mittels Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG oder durch behördliche Entscheidung festgelegt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert. Die zuständige Behörde kann nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete sind von der Baumaßnahme nicht betroffen, so dass eine Befreiung von den Ge- und Verboten nicht erforderlich ist.

## 4 Überschwemmungsgebiete

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde nach § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen.

Das Gelände „zwischen Uferlinie und Hauptdeichen sowie baulichen Anlagen, die die Funktion von Hauptdeichen erfüllen“ gilt nach § 83 Abs. 4 LWG als festgesetztes Überschwemmungsgebiet, ohne dass es einer Festsetzung bedarf. Die Bestandsmasten 05 bis 10 befinden sich zwischen dem Volldeich „Polder Daxlander Au“ und dem Rhein und somit innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Da in diesem Trassenabschnitt lediglich eine Spannungserhöhung stattfindet, für die keine Arbeitsflächen und keine Veränderung der Bestandsleitung notwendig sind, ist keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Die beiden geplanten Neubaumasten sowie die zugehörigen Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen innerhalb von bei extremem Hochwasser oder dem Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Bei diesen Gebieten handelt es sich um eine ausschließlich nachrichtliche Darstellung von der keine Ge- und Verbote für die Leitungsanlage ausgehen. Für die Neubaumasten und die entsprechenden Baumaßnahmen ist somit ebenfalls keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Grundsätzlich sind keine Auswirkungen des Mastbaus auf die Funktionen der Überschwemmungsgebiete zu erwarten, da an der Geländeoberfläche nach Beendigung der Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen verbleiben. Die vorgesehenen Stahlgittermasten können im Hochwasserfall durchflossen werden und stellen somit kein Abflusshindernis dar.

Sollte zum geplanten Bauzeitpunkt die akute Gefahr eines extremen Hochwasserereignisses bestehen, werden die Baumaßnahme erst bei der Einstellung unkritischer Abflussverhältnisse aufgenommen.